

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2002

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 116\* Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie.**

Vom 22. März 2002.

Der Rat der EKD hat die »Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie« beschlossen. Sie wird nachstehend veröffentlicht. Den Gliedkirchen wird empfohlen, die Erste Theologische Prüfung in ihren Prüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zu regeln.

Der Rat der EKD äußert die Erwartung, dass die Prüfungsordnungen der Fakultäten entsprechend verändert werden.

H a n n o v e r , den 18. Juni 2002

**Evangelische Kirche in Deutschland**

– Kirchenamt –

Valentin S c h m i d t

Präsident des Kirchenamtes

**Rahmenordnung für die  
Erste Theologische Prüfung/  
die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gliedkirchen der EKD und die Evangelisch-Theologischen Fakultäten<sup>1</sup> regeln in ihren Prüfungsordnungen die Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung nach Maßgabe dieser Rahmenordnung.

(2) Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe kirchlichen Rechts in Zusammenarbeit mit den Fakultäten durchgeführt. Die Diplomprüfung wird nach Maßgabe staatlichen Rechts durchgeführt. Die Gliedkirchen der EKD werden Diplomprüfungsordnungen zustimmen, wenn diese den Anforderungen dieser Rahmenordnung entsprechen.

Es ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Prüfungen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

<sup>1</sup> Wenn im Folgenden von den Fakultäten gesprochen wird, sind damit die Evangelisch-Theologischen Fakultäten, die Evangelisch-Theologischen Fachbereiche und die Kirchlichen Hochschulen bezeichnet.

(3) Diese Rahmenordnung setzt sowohl die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung (RZO) als auch die »Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen« voraus.

§ 2

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie in den Studiengängen Pfarramtsstudium und Diplomstudium schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung vorgezogen werden können.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.<sup>2</sup>

§ 4

Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den

<sup>2</sup> Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

in den Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin/der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit informiert werden.

#### § 5

##### Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Ersten Theologischen Prüfung ist ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuss nach gliedkirchlichem Recht zu bilden. Für die Diplomprüfungsordnung gilt § 14 der Muster-Rahmenordnung.<sup>3</sup>

#### § 6

##### Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfungsordnungen können Möglichkeiten zur Wahl von Prüferinnen/Prüfern durch die Kandidatinnen/Kandidaten einräumen.

(2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

<sup>3</sup> § 14 lautet:

»(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.«

(Auszug aus: Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen –, beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am 6. Juli 1998 und von der KMK am 16. Oktober 1998).

#### § 7

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung/zur Diplomprüfung setzt voraus:

- a) das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,
- b) die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung (entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung von 1995 [RZO]),
- c) die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK; Ausnahmen regeln die Prüfungsordnungen,
- d) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der »Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen«,
- e) weitere Zulassungsvoraussetzungen können durch die Prüfungsordnungen geregelt werden, sofern sie nicht Leistungsnachweise betreffen<sup>4</sup>,
- f) den Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung. Näheres regeln die Prüfungsordnungen,
- g) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie),
- h) die Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. Näheres regeln die Prüfungsordnungen, wobei sicherzustellen ist, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
- i) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes,
- j) den Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist er im Examensvollzug im Rahmen einer mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft zu erbringen,
- k) den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums.

(2) Die Fakultäten wirken darauf hin, dass das Lehrangebot zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorgehalten wird.

#### § 8

##### Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss oder nach Maßgabe der Prüfungsordnung dessen Vorsitzende(r).

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

<sup>4</sup> Zum Beispiel Eintragung in die gliedkirchliche Liste der Theologiestudierenden, pfarramtliches Zeugnis, Studienbericht, Lebenslauf.

- a) die in § 7 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von RZO § 6 Abs. 3 vorliegt<sup>5</sup> oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in dem selben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin/der Kandidat sich in dem selben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung mit.

### § 9

#### Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung/ Diplomprüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung sind anhand der »Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen« festzusetzen.

### § 10

#### Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung besteht aus:

- 1) der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit,
- 2) gegebenenfalls der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung,
- 3) den Fachprüfungen.

#### (1) Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit

Die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit stehen mindestens acht Wochen, höchstens zwölf Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z. B. Kirche und Israel, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit in das Hauptstudium vorgezogen oder aber im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt werden kann.

Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin/der Erstgutachter nach einem Gespräch mit

ihr/ihm dem Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Die Prüfungsordnungen können aber auch vorsehen, dass das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema zu dem jeweiligen Prüfungszeitpunkt stellt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 40 bis 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen; jeweils incl. Leerzeichen) betragen. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter zu bewerten. Die Prüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sowie die Dauer des Bewertungsverfahrens.

Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als »ausreichend« ist, einmal wiederholt werden.

#### (2) Praktisch-Theologische Ausarbeitung (sofern verlangt)

Wird eine Praktisch-Theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) geschrieben, so soll diese zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll zwei Wochen nicht überschreiten. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie/er sich entschieden hat. Die Ausgabe des Themas der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss. Der Gesamtumfang soll 20 Seiten nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (1).

#### (3) Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus:

- a) den Klausuren
- b) den mündlichen Prüfungen.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

#### a) Klausuren

In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Die Prüfungsordnungen sehen vor, dass der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus mindestens drei und höchstens vier Klausuren von einer Dauer von mindestens vier Zeitstunden. Wurde in der Zwischenprüfung eine zusätzliche Klausur geschrieben, so sind in jedem Fall nur drei Klausuren zu schreiben. Eine Reduzierung auf zwei Klausuren ist nicht möglich.

<sup>5</sup> Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach § 7 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

Klausurfächer sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Klausur in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, entfällt. Ebenso können sie Klausurfächer vorschreiben.

Die Prüfungsordnungen haben die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen und die Aufsichtsführung zu regeln.

#### b) Mündliche Prüfungen

Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm/ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus fünf mindestens 20-minütigen Prüfungsgesprächen. Den besonderen Bedingungen in den exegetischen Fächern und in der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) ist hinsichtlich der Dauer der Prüfungen Rechnung zu tragen.

Mündliche Prüfungsfächer sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

Sofern der Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nicht im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurde, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft nachzuweisen.

Hinzu kommt eine mündliche Prüfung in Philosophie, sofern diese nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung bereits abgelegt worden ist (vgl. RZO § 6 Abs. 1, 9). Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass diese Prüfung im Verlauf des Hauptstudiums abgelegt wird.

Zur Verstärkung der integrativen Funktion der Prüfung und zur Aufnahme interdisziplinärer Studienelemente können die Prüfungsordnungen die Möglichkeit von Gruppenprüfungen (eine Kandidatin/ein Kandidat und mehrere Prüfende oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten und mehrere Prüfende) vorsehen. Dabei kann sich die Aufteilung in eine exegetisch-historische und eine systematisch-praktisch-theologisch-religionswissenschaftliche Prüfungsgruppe empfehlen. Die Kandidatin/der Kandidat hat gegebenenfalls die Wahl zwischen Einzel- und Gruppenprüfung.

#### § 11

Bewertung der Prüfungsleistungen,  
Bildung und Gewichtung der Noten

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt.

Dafür sind folgende Punkte<sup>6</sup> zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)  
= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)  
= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sowie die Dauer des Bewertungsverfahrens.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers absolviert.

Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hört die Prüferin/der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Note entweder durch die Prüferin/den Prüfer festgesetzt oder als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden gefasst wird.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Dabei ist der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. RZO § 13).

#### § 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe

<sup>6</sup> Die Prüfungsordnungen können Leistungsbewertungen auch in Form von Notenskalen (1 bis 5 oder 1 bis 6) mit Zwischennoten vorsehen, die den Notenpunkten von 0 bis 15 entsprechen.

gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer in der Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 13

#### Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

Die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sind.

Die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Über die Zuordnung von Praktisch-Theologischer Ausarbeitung (sofern sie vorgesehen ist), mündlicher Prüfung im Fach Praktische Theologie und gegebenenfalls Klausur im Fach Praktische Theologie im Rahmen einer oder mehrerer Fachprüfung(en) entscheiden die Prüfungsordnungen.

Hat die Kandidatin/der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als »ausreichend« bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

### § 14

#### Freiversuch

(1) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die erstmals nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den

Prüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### § 15

#### Wiederholung

Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulässig ist. Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen/Fakultäten sind anzurechnen.

### § 16

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Weitere Anerkennungsfragen regeln die Prüfungsordnungen.

### § 17

#### Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung benötigte Fachstudienzeit in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit rechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad »Diplom-Theologin« bzw. »Diplom-Theologe« (jeweils abgekürzt Dipl.-Theol.).

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.

(4) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt die mit der jeweiligen Gliedkirche rechtlich verbundene Fakultät auf Antrag die Nachdiplomierung vor.

#### § 18

##### Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung/ Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für »nicht ausreichend« und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für »nicht ausreichend« und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 19

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 20

##### Zuständigkeiten

Die Prüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten.

Sie regeln insbesondere, wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt und wer entscheidet

(1) über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),

(2) über das Bestehen, Nichtbestehen und Nachprüfungen (§ 13),

(3) über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),

(4) über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 6) und die Berechtigung zur Ausgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Diplomarbeit (§ 10),

(5) über die Ungültigkeit der Prüfung (§ 18).

#### Nr. 117\* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG.EKD).

Vom 25. Juni 2002.

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG.EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 30. April 2002 Herr Wolfgang Tichelmann, Evangelische Sozialakademie Friedewald, zum Vorsitzenden und Herr Friedrich Löblein, Diakonisches Werk der EKD, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

H a n n o v e r, 25. Juni 2002

#### Evangelische Kirche in Deutschland

– Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission –

#### Nr. 118\* Berufung der Mitglieder des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7./8. Dezember 2001.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß § 12 Abs. 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Mitgliedern des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2007 berufen:

**Vorsitzender:** Präsident des LAG Martin **Bertz-bach**, Bremen  
 1. Stellvertreterin: Rechtsanwältin u. Landesbeauftragte für den Datenschutz a. D. Dr. Ruth **Leuze**, Stuttgart  
 2. Stellvertreter: Richter am AG als ständiger Vertr. des Direktors am AG Thomas **Böcking**, Untersiemau

**Ordinierter Beisitzer:** Propst Konrad **Lindemann**, Hamburg  
 1. Stellvertreter: Dekan Dr. Karl-Ludwig Voss, Cölbe  
 2. Stellvertreterin: Pfarrerin Asta **Brants**, Aachen

**Nichtordinierter Beisitzer:** Rechtsanwalt Dr. Christean **Wagner**, Lahntal-Goßfelden  
 1. Stellvertreter: Kirchenrechtsdirektor Dr. Michael **Frisch**, Stuttgart  
 2. Stellvertreter: Assessor Rolf **Pätzold**, Hannover

**Beisitzer in Verfahren gegen Amtskräfte d. höheren Dienstes:** Oberkirchenrat Dr. Erhard **Spengler**, Stuttgart  
 1. Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer **Mainusch**, Hannover  
 2. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Corry **Platzek**, Kiel

**Beisitzerin in Verfahren gegen Amtskräfte d. gehobenen Dienstes:** Kirchenverwaltungsamtsrätin Gabriele **Dieterich**, Stuttgart  
 1. Stellvertreter: Kirchenoberamtsrat Dieter **Fenker**, Hamburg  
 2. Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Friedhelm **Kleinke**, Celle

**Beisitzerin in Verfahren gegen Amtskräfte****d. mittleren Dienstes:** Kirchenamtsinspektorin Carmen **Pillmann**, Hannover1. Stellvertreter: Landeskirchenamtsinspektor Hans-Peter **Lochte**, Wolfenbüttel2. Stellvertreterin: Gritta **Baldus**, Hannover

H a n n o v e r , den 7./8. Dezember 2001

**Evangelische Kirche in Deutschland**– **Kirchenamt** –

S c h m i d t

Präsident

**Nr. 119\* 38. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 18. April 2002 die 38. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 20. Juni 2002 – III 6-2 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

## § 1

## Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 37. Satzungsänderung vom 19. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden nach der Zahl »40« die Worte »bzw. 236 bis 237 a« eingefügt.
2. § 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort »Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »voller Erwerbsminderung« und das Wort »Berufsunfähigkeit« durch die Worte »halber Erwerbsminderung« ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte »werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »wird keine Rente wegen Erwerbsminderung« ersetzt.
3. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit« durch das Wort »Erwerbsminderung« ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
      - »c) Altersrente für Schwerbehinderte nach § 37 bzw. § 236 a SGB VI als Vollrente.«
    - bb) Satz 1 Buchst. f und g werden wie folgt gefasst:
      - »f) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 bzw. § 240 SGB VI,
      - g) Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI,«

cc) In Satz 3 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit« durch das Wort »Erwerbsminderung« ersetzt.

dd) In Satz 4 Buchst. a werden die Worte »Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3« durch die Worte »voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6« ersetzt.

ee) In Satz 4 Buchst. b wird das Wort »Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »voller Erwerbsminderung« ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

»c) der Pflichtversicherte mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat und er,

aa) wenn er vor dem 1. Januar 1951 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht ist, oder

bb) wenn er nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, das 63. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt ist,«

bb) Die Buchst. f und g werden wie folgt gefasst:

»f) der Versicherte teilweise erwerbsgemindert bzw. – wenn er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist – berufsunfähig im Sinne des § 240 SGB VI ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist,

g) der Versicherte voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die volle Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.«

c) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort »berufsunfähig« durch die Worte »teilweise erwerbsgemindert« und das Wort »erwerbsunfähig« durch die Worte »voll erwerbsgemindert« ersetzt.

d) Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

»Ob der Versicherte teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.«

e) In Abs. 2 Satz 7 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit« durch das Wort »Erwerbsminderung« ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe »(§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI)« wird durch die Angabe »(§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB VI)« ersetzt.
    - bb) In Doppelbuchst. ll werden die Worte »in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5« gestrichen.
    - cc) Nach Doppelbuchst. nn wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchst. oo eingefügt:
      - oo) in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 2 SGB VI anstelle von 0,5 mit 1,0 berücksichtigt würde;«
  - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 

»(5) ist der Versicherungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f eingetreten, beträgt die Versorgungsrente die Hälfte des nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Betrages.«
6. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 Buchst. a wird das Wort »Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »volle Erwerbsminderung« ersetzt.
7. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte »mit dem Dreifachen« durch die Worte »mit dem 1,8-fachen« ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte »zusätzlich zur Hälfte« durch die Worte »zusätzlich zu neun Zehnteln – bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2004 höchstens jedoch zu neun Zehnteln der nach § 253 a Satz 2 SGB VI maßgebenden Monate –« ersetzt.
8. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. a wird das Wort »Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »vollen Erwerbsminderung« ersetzt.
    - bb) In Buchst. b wird das Wort »Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »voller Erwerbsminderung« ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 Buchst. c und d wird jeweils das Wort »Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »vollen Erwerbsminderung« ersetzt.
9. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c und d wird jeweils das Wort »Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »vollen Erwerbsminderung« ersetzt.
10. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »erwerbsunfähig« durch die Worte »voll erwerbsgemindert« und das Wort »berufsunfähig« durch die Worte »teilweise erwerbsgemindert« ersetzt.
  - b) Es wird folgender Abs. 6 a eingefügt:
 

»(6 a) Tritt bei dem Versorgungsrentenberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung ein neuer Versicherungsfall ein und sind nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente weitere Umlagemo-
- nate zurückgelegt worden, ist mindestens der bisher maßgebende Versorgungssatz (§ 32 Abs. 2 und 3 b bzw. § 100 Abs. 3 ggf. in Verbindung mit §§ 34 a und 34 b) der Berechnung zugrunde zu legen.«
11. § 52 a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Buchst. a wird nach der Angabe »§ 34 Abs. 2« das Komma sowie die Angabe »§ 236« gestrichen.
  - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

»(3) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt (§ 96 a SGB VI), wird auch die Versorgungsrente – einschließlich des Mindestbetrages nach § 31 Abs. 4 – oder die Versicherungsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. § 55 Abs. 4 b findet keine Anwendung. Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.«
12. § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. d wird wie folgt gefasst:
 

»d) der Wegfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung,«
  - b) In Buchst. i werden die Worte »bei Berufsunfähigkeit« durch die Worte »vor dem 1. Januar 2001 bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit« ersetzt.
13. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

»(4) Die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, auf die § 40 Abs. 4 Anwendung findet, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich 630 DM übersteigt. Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.«
  - b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit« durch das Wort »Erwerbsminderung« ersetzt.
14. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte »oder § 44 Abs. 1« gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »Erwerbsminderung« ersetzt.
15. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
  - b) Abs. 3 Satz 8 wird gestrichen.
16. § 101 erhält folgende Fassung:
- § 101
- Übergangsregelung zu den Versicherungsfällen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- Ist der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 43 oder § 44 SGB VI in der bis



31. Dezember 2000 geltenden Fassung eingetreten, finden § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Absatz 3 Satz 8 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.«

17. In § 108 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b wird das Datum »2. Dezember 2002« durch das Datum »2. Dezember 2003« ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 26. Juni 2002

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt**

**– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Der Vorstand

Dr. R u n g e

Vorsitzender

**Nr. 120\* 39. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 18. April 2002 die 39. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 20. Juni 2002 – III 6-2 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 38. Satzungsänderung vom 18. April 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
2. Die §§ 108 c und 108 d werden aufgehoben.

§ 2

**Satzungsergänzender Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG**

Es wird folgender satzungsergänzender Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung gefasst:

»(1) iZusatzrenten nach § 18 BetrAVG werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf die Zusatzrente (§ 74 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) beantragt werden. Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Zusatzrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen

genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. Nach Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Zusatzrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192
31	192
32	193
33	193
34	194
35	194
36	194
37	194
38	194
39	193
40	193
41	193
42	193
43	192
44	192
45	192
46	191
47	191
48	190
49	190
50	189

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
51	189
52	188
53	187
54	186
55	185
56	184
57	182
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Zusatzrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243
21	242
22	241
23	240
24	239
25	237
26	236
27	235
28	233
29	232
30	230
31	228
32	226
33	224
34	223
35	221
36	219
37	216
38	214
39	212
40	210
41	208

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
42	205
43	203
44	201
45	198
46	196
47	193
48	191
49	188
50	185
51	182
52	180
53	177
54	174
55	171
56	168
57	165
58	162
59	158
60	155
61	152
62	148
63	145

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
64	141
65	138
66	134
67	131
68	127
69	123
70	119
71	115
72	111
73	107
74	103
75	99
76	95
77	91
78	87
79	83
80	79
81	76
82	72

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
83	69
84	65
85	62
86	59
87	56
88	53
89	51
90	48
91	46
92	44
93	42
94	39
95	37
96	35
97	33
98	32
99	30
100	28

c) Zusatzrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150
1	144
2	139
3	133
4	126
5	119
6	112
7	105
8	98

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
9	90
10	81
11	73
12	64
13	54
14	44
15	34
16	23
17 und älter	12

(2) „Der Abfindungsantrag nach Absatz 1 kann nur für die Versicherung insgesamt gestellt werden. „Die Abfindung der Zusatzrente für Versicherte schließt die Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente mit ein. „Die Abfindungsregelung des § 50 der Satzung für Versicherungsrenten bleibt unberührt.

(3) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.«

### § 3

#### Inkrafttreten

„Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft. „Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 26. Juni 2002

#### Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand  
Dr. R u n g e  
Vorsitzender

### Nr. 121\* Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 18. April 2002 die Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Neufassung mit Schreiben vom 20. Juni 2002 – III 6-2 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

#### Inhalt

##### Erster Teil:

##### Organisatorische Verfassung der Kasse

- § 1 Zweck und Sitz der Kasse
- § 2 Rechtsverhältnisse der Kasse
  - § 2 a Organe
  - § 3 Verwaltungsrat
    - § 3 a Aufgaben des Verwaltungsrats
    - § 3 b Sitzungen des Verwaltungsrats
  - § 4 Vorstand
    - § 4 a Rechtliche Stellung des Vorstands und seine Aufgaben
    - § 4 b Sitzungen des Vorstands
  - § 5 Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands
  - § 6 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars
  - § 7 Schiedsgericht
  - § 8 Rechtsstellung der Mitglieder der Organe und des Schiedsgerichts
    - § 8 a Mitarbeiter der Kasse
  - § 9 Aufsicht
  - § 10 Auflösung der Kasse

##### Zweiter Teil:

##### Versicherungsverhältnisse

##### Abschnitt I:

##### Das Beteiligungsverhältnis

- § 11 Voraussetzungen der Beteiligung
- § 12 Fortsetzung von Beteiligungen
  - § 12 a Gewährleistung
- § 13 Inhalt der Beteiligung
- § 14 Beendigung der Beteiligung
- § 15 Ausgleichsbetrag

##### Abschnitt II:

##### Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

- § 16 Arten der Versicherungsverhältnisse

##### 1. Die Pflichtversicherung

- § 17 Begründung der Pflichtversicherung
- § 18 Versicherungspflicht
- § 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
- § 20 Ende der Versicherungspflicht
- § 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung
- § 22 Ausbildungsverhältnisse

##### 2. Die freiwillige Versicherung

- § 23 Begründung der freiwilligen Versicherung
- § 24 Beitragsfreie freiwillige Versicherung

- § 25 Kündigung der freiwilligen Versicherung  
 § 26 Ende der freiwilligen Versicherung

### 3. Überleitung

- § 27 Abschluss von Überleitungsabkommen  
 § 28 Einzelüberleitungen  
 § 29 Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

#### Dritter Teil: Versicherungsleistungen

##### Abschnitt I: Betriebsrenten

- § 30 Rentenarten  
 § 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn  
 § 32 Wartezeit  
 § 33 Höhe der Betriebsrente  
 § 35 Versorgungspunkte  
 § 35 Soziale Komponenten  
 § 36 Betriebsrente für Hinterbliebene  
 § 37 Anpassung der Betriebsrenten  
 § 38 Neuberechnung  
 § 39 Nichtzahlung und Ruhen  
 § 40 Erlöschen  
 § 41 Abfindungen  
 § 42 Rückzahlung und Beitragserstattung  
 § 43 Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind  
 § 44 Eheversorgungsausgleich

##### Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

- § 45 Antrag auf Leistungen  
 § 46 Entscheidung  
 § 47 Auszahlung  
 § 48 Pflichten der Versicherten und Rentenberechtigten  
 § 49 Abtretung von Ersatzansprüchen  
 § 50 Abtretung und Verpfändung  
 § 51 Versicherungsnachweise  
 § 52 Ausschlussfristen

#### Vierter Teil: Finanzierung und Rechnungswesen

##### Abschnitt I: Allgemeines

- § 53 Kassenvermögen  
 § 54 Vermögensanlage  
 § 55 Getrennte Verwaltung  
 § 56 Versicherungstechnische Deckungsrückstellung  
 § 57 Verlustrücklage  
 § 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung  
 § 59 Deckung von Fehlbeträgen  
 § 60 Verwaltungskosten und Rechnungslegung

##### Abschnitt II: Pflichtversicherung

- § 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung  
 § 62 Pflichtbeiträge  
 § 63 Sanierungsgeld  
 § 64 (offen)  
 § 65 Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern  
 § 66 Überschussverteilung

#### Abschnitt III: Freiwillige Versicherung

- § 67 Beiträge  
 § 68 Überschussverteilung

#### Fünfter Teil: Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis 31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts

##### Abschnitt I: Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

- § 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte  
 § 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte  
 § 71 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

##### Abschnitt II: Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

- § 72 Grundsätze  
 § 73 Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte  
 § 74 Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

##### Abschnitt III: Sonstiges

- § 75 Sterbegeld  
 § 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT  
 § 77 Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Mitarbeiter  
 § 78 Beteiligungsvereinbarungen mit Einzelpersonen

#### Sechster Teil: Rechtsweg

- § 79 Beschwerde  
 § 80 Klage  
 § 81 Zustellungen

#### Siebter Teil: In-Kraft-Treten

- § 82 In-Kraft-Treten

#### Erster Teil Organisatorische Verfassung der Kasse

##### § 1

##### Zweck und Sitz der Kasse

(1) „Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat den Zweck, den nichtbeamteten Arbeitnehmern (in dieser Satzung »Mitarbeiter« genannt) der an die Kasse angeschlossenen kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber nach Maßgabe dieser Satzung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitarbeitern auch für eine freiwillige Versicherung offen. Sie ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.“

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Darmstadt.

## § 2

## Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) Die Kasse ist eine kirchliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalt des öffentlichen Rechts).

(2) 1. Satzungsänderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen (§ 3 a Abs. 1 Buchst. i). 2. Sie bedürfen der Zustimmung der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2) mit Zweidrittelmehrheit, wobei jedem Gewährleistungsträger je Versichertem eine Stimme zusteht; maßgebend für die Anzahl der Versicherten ist der Stand am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres. 3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht (§ 9 Abs. 2). 4. Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht. 5. Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Beteiligungs- und Versicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

(3) Werden Bestimmungen der Tarifverträge über die Versorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geändert oder ergänzt und hat dies Auswirkungen auf die Satzung, so kann die Kasse auf Beschluss des Vorstands die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung von dem in den Tarifverträgen vereinbarten Zeitpunkt an auch vor Abschluss des Satzungsänderungsverfahrens anwenden.

(4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

## § 2 a

## Organe

(1) Die Organe der Kasse sind:

- a) der Verwaltungsrat (§§ 3 bis 3 b),
- b) der Vorstand (§§ 4 bis 4 b).

(2) Die Mitglieder der Organe und deren Stellvertreter sind den beteiligten Kirchen, der EKD, der EKU und der VELKD sowie der Versicherungsaufsicht (§ 9 Abs. 2) mitzuteilen.

## § 3

## Verwaltungsrat

(1) 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden

- a) von den Kirchen, die die Gewährleistung für die Verbindlichkeiten der Kasse übernommen haben,
- b) von der EKD, der EKU und der VELKD,
- c) von dem Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e. V. berufen. 2. Es entfallen auf
  - bis 1000 Versicherte zwei Mitglieder,
  - von 1001 bis 4000 Versicherte vier Mitglieder,
  - über 4000 Versicherte sechs Mitglieder.

3. Jeweils die Hälfte der Mitglieder muss dem Kreis der Versicherten angehören.

(2) 1. Bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Diakonie in angemessener Zahl zu beteiligen. 2. Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Diakonischen Werk beziehungsweise der sonst zuständigen Stelle.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(4) 1. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. 2. Wiederberufung ist zulässig. 3. Entfallen bei einem Mitglied oder einem Stellvertreter die Voraussetzungen für die Berufung oder scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem für ihn tätigen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) 1. Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. 2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Beschluss über die Auflösung der Kasse bedarf einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Stimmen.

(8) Der Verwaltungsrat bleibt so lange in seinem Amt, bis der neue Verwaltungsrat seine Tätigkeit aufgenommen hat.

## § 3 a

## Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands (§ 4 Abs. 2),
- b) Feststellung des Haushaltsplans (§ 60 Abs. 2),
- c) Feststellung der Jahresrechnung (§ 60 Abs. 3 bis 5) und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- d) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung,
- e) Beschlussfassung über den Pflichtbeitragssatz (§ 62), das Referenzentgelt (§ 34 Abs. 2), den Regelbeitrag (§ 34 Abs. 4), den Messbetrag (§ 33 Abs. 1), die Alterstabelle (§ 34 Abs. 3), das Sanierungsgeld (§ 63), die Verwendung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen, jeweils auf Vorschlag des Vorstands,
- f) Erlass von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- g) Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
- h) Beschlussfassung über den Erlass von Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 4),
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse (§ 10).

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß Absatz 1 Buchst. d bis f, g, i und j bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsicht (§ 9 Abs. 2).

## § 3 b

## Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) 1. Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. 2. Wenn mindestens 15 Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss.

(2) 1. Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. 2. In Ausnahmefällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

(4) 1Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. 2Der Vorstand muss auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. 3Er ist verpflichtet, auf Anfordern Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(5) 1Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. 2Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zu unterschreiben.

#### § 4

##### Vorstand

(1) 1Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern, von denen neun ehrenamtlich und zwei hauptamtlich tätig sind. 2Von den ehrenamtlichen Mitgliedern gehören drei dem Kreis der Versicherten und sechs dem Kreis der Beteiligten (§ 11), davon mindestens vier dem Kreis der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2), an. 3Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) 1Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat gewählt. 2Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; vom dritten Wahlgang an genügt die einfache Mehrheit. 3Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. 4Von ihnen scheiden alle zwei Jahre drei Mitglieder aus, davon ein Mitglied aus dem Kreis der Versicherten. 5Wiederwahl ist zulässig. 6§ 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) 1Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dem angehören

- a) der Vertreter der Aufsicht führenden Kirche (§ 9 Abs. 1) als Vorsitzender,
- b) der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
- c) vier vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte Gewählte, von denen zwei dem Kreis der Versicherten angehören, die beiden anderen die gewährleistenden Kirchen vertreten,
- d) der Vorsitzende des Vorstands oder ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.

2Im Falle der Verhinderung werden vertreten

- der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch seinen Stellvertreter,
- die aus der Mitte des Verwaltungsrats Gewählten durch Stellvertreter.

(4) Die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.

(5) 1Der Vorstand bestellt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die Bestellung erfolgt für die Dauer ihrer Wahlzeit; vorzeitige Abberufung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Vorstands zulässig.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(7) 1Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der

Wahlzeit des Ausgeschiedenen ein neues ehrenamtliches Mitglied des Vorstands nach Absatz 2 und 3 in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zu wählen.

#### § 4 a

##### Rechtliche Stellung des Vorstands und seine Aufgaben

(1) 1Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. 2Er besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse, stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf, erstellt den Geschäftsbericht und schlägt den Pflichtbeitragssatz (§ 62), das Referenzentgelt (§ 34 Abs. 2), den Regelbeitrag (§ 34 Abs. 4), den Messbetrag (§ 33 Abs. 1), die Alterstabelle (§ 34 Abs. 3), das Sanierungsgeld (§ 63), die Verwendung der Überschüsse und Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen vor. 3Stimmt der Verwaltungsrat einem dieser Vorschläge nicht zu, hat der Vorstand einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. 4Der Vorstand veranlasst alljährlich die erforderlichen Prüfungen der Kasse.

(2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte.

(3) Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Verpflichtungserklärungen des laufenden Geschäftsverkehrs handelt.

(4) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte zu regeln ist.

#### § 4 b

##### Sitzungen des Vorstands

(1) 1Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. 2Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstands beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattfinden muss.

(2) 1Die Einladungen ergehen spätestens zehn Tage vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. 2In Ausnahmefällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) 1Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. 2Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Vertreter der Aufsicht führenden Kirche haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind einzuladen.

(4) 1Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. 2Sie sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Vorstand zu genehmigen.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende außerhalb einer Sitzung eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands herbeiführen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

#### § 5

##### Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands

(1) 1Bei Beratung und Abstimmung im Verwaltungsrat oder Vorstand dürfen Personen nicht anwesend sein, bei denen ein Widerstreit der Interessen möglich ist. 2In Zweifelsfällen entscheidet das Organ endgültig.

(2) 1Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht verletzen oder dem Wohl der Kasse zuwiderlaufen, hat der Vorstand mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

„Über die Beanstandung ist vom Verwaltungsrat erneut zu entscheiden. „Der Vorstand kann verlangen, dass die Entscheidung in einer neu anzuberaumenden Sitzung getroffen wird.

(3) „Beschlüsse des Vorstands, die das Recht verletzen oder dem Wohl der Kasse zuwiderlaufen, hat der Vorsitzende des Vorstands mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. „Über die Beanstandung ist vom Vorstand erneut zu entscheiden. „Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Entscheidung in einer neu anzuberaumenden Sitzung getroffen wird.

## § 6

### Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) „Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu berichten. „Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Vorstand und, wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verwaltungsrat zu unterrichten.

(3) Er hat dem Vorstand die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Der Vorstand der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

## § 7

### Schiedsgericht

(1) „Die Aufsicht führende Kirche (§ 9 Abs. 1) bestellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren ein Schiedsgericht, das aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. „Für jedes Mitglied ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestellen.

(2) „Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. „Ein Beisitzer muss dem Kreis der Arbeitgeber, der andere dem Kreis der Versicherten angehören; die Beisitzer müssen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Beteiligten oder Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2) stehen oder Pflichtversicherte bei der Kasse sein. „Der Eintritt in den Ruhestand oder der Eintritt des Versicherungsfalles beendet die Mitgliedschaft im Schiedsgericht während der laufenden Amtsperiode nicht.

(3) Das Schiedsgericht führt seine Geschäfte nach einer vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Verfahrensordnung, die der Genehmigung der Aufsicht (§ 9 Abs. 1) bedarf.

(4) Das Schiedsgericht bleibt im Amt, bis ein neues Schiedsgericht bestellt ist.

## § 8

### Rechtsstellung der Mitglieder der Organe und des Schiedsgerichts

(1) Mitglied des Verwaltungsrats, des Vorstands und des Schiedsgerichts kann nur ein Gemeindeglied der beteiligten Kirchen sein, das für das Amt eines Kirchenvorstehers (Presbyters) befähigt ist.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Organen und im Schiedsgericht ist nicht zulässig.

(3) „Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Kasse, der Ausschüsse und des Schiedsgerichts erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer Reisekosten und anstelle des Sitzungsgeldes ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. „Etwaiger Verdienstausschlag wird erstattet. „Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden. „Bei Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats je Sitzungstag mindestens ein volles Tagegeld. „Wird ein Mitglied des Vorstands mit Aufgaben betraut, die es in außergewöhnlicher Weise beanspruchen, so kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

## § 8 a

### Mitarbeiter der Kasse

„Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter wird durch Dienstvertrag geregelt. „Auf das Arbeitsverhältnis finden die für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## § 9

### Aufsicht

(1) „Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau führt für die Gewährleistungsträger die Aufsicht über die Kasse, soweit sich nicht aus dieser Satzung Abweichungen ergeben. „Sie hat das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Kasse zu nehmen. „Hierbei kann sie sich ihres Rechnungsprüfungsamts oder eines anderen Beauftragten bedienen.

(2) Die Versicherungsaufsicht über die Kasse führt das zuständige Ministerium des Landes Hessen.

## § 10

### Auflösung der Kasse

(1) Die Auflösung der Kasse bedarf der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat (§ 3 a Abs. 1 Buchst. j) sowie der Genehmigung der Versicherungsaufsicht (§ 9 Abs. 2) und sämtlicher Gewährleistungsträger.

(2) „Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. „Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet oder übernommen werden.

(3) „Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt. „Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. „Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. „Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 3 angeführten Leistungsteile abzufinden.

**Zweiter Teil****Versicherungsverhältnisse****Abschnitt I****Das Beteiligungsverhältnis****§ 11**

## Voraussetzungen der Beteiligung

(1) Beteiligte können aufgrund einer mit der Kasse abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung folgende Arbeitgeber sein:

- a) Kirchen reformatorischen Bekenntnisses und Zusammenschlüsse solcher Kirchen mit ihren sämtlichen Rechtsträgern,
- b) diakonische Werke, die ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie sonstige selbständige diakonische Einrichtungen und Anstalten,
- c) sonstige kirchliche Arbeitgeber.

(2) Beteiligungsvereinbarungen setzen die Übernahme der Gewährleistung durch eine Kirche voraus, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Kirchensteuerhoheit besitzt (Gewährleistungsträger). Dies gilt nicht für Vereinbarungen nach § 12.

(3) Die Kasse kann Beteiligungen an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

**§ 12**

## Fortsetzung von Beteiligungen

(1) Die Kasse kann mit einem Beteiligten, bei dem die Beteiligungsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Beteiligung vereinbaren.

(2) In dieser Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass nur sämtliche am Stichtag der Beendigung der Beteiligung nach § 11 vorhandenen pflichtversicherten Mitarbeiter weiterhin zu versichern sind.

(3) Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Beteiligter noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Mitarbeiter übernommen hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Vorschriften der Satzung über die Beteiligung gelten entsprechend, soweit nicht die Besonderheiten der Vereinbarung einer entsprechenden Anwendung entgegenstehen.

**§ 12 a**

## Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsträger haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse. Dies gilt nicht für die Verbindlichkeiten aus Vereinbarungen nach § 12.

(2) Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse ist jeder Gewährleistungsträger im Verhältnis zu den übrigen Gewährleistungsträgern zu dem Anteil verpflichtet, der dem Verhältnis der monatlichen Rentenlast für die Leistungsempfänger seines Personenkreises zur gesamten monatlichen Rentenlast der Kasse zu Beginn des Geschäftsjahres entspricht; dabei bleiben Abfindungen unberücksichtigt.

**§ 13**

## Inhalt der Beteiligung

(1) Das Beteiligungsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(2) Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Mitarbeiter bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) der Kasse mitzuteilen, ob der Beitrag zur Pflichtversicherung und die im Rahmen der Entgeltumwandlung gezahlten Beiträge aus pauschal versteuertem, individuell versteuertem oder unversteuertem Einkommen stammen,
- c) seinen Mitarbeitern nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Beteiligten und Mitarbeiter, die im Rahmen der Entgeltumwandlung bezahlten Beiträge, die freiwilligen Beiträge sowie den Stand ihrer jeweiligen Anwartschaft und das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt auszuhändigen,
- d) seinen Mitarbeitern die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge und Sanierungsgelder zu gestatten,
- f) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

(3) Der Beteiligte ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge sowie Sanierungsgelder fristgemäß zu entrichten. Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Beteiligten an die Kasse abgeführt. Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(4) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Beteiligte der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Beitrags- und Sanierungsgeldabrechnung zu übersenden. Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(5) Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt zugehen. Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 Euro von dem Beteiligten fordern.

**§ 14**

## Beendigung der Beteiligung

(1) Die Beteiligung endet,

- a) wenn der Beteiligte aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,

b) durch Kündigung.

(2) Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.

(3) Die Kündigung durch den Beteiligten ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.

(4) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

## § 15

### Ausgleichsbetrag

(1) Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des anteiligen Fehlbetrages für den Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) zu entrichten. Die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgen auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. Die Kasse kann die Bezahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

## Abschnitt II

### Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

## § 16

### Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22),
- b) die freiwillige Versicherung (§§ 23, 26).

Eine Entgeltumwandlung gilt als freiwillige Versicherung, soweit sie nicht die im Rahmen der Pflichtversicherung zu leistenden Beiträge ersetzt.

(2) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann die/der Versicherte oder der Beteiligte sein. Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind die/der Versicherte und deren/dessen Hinterbliebene. Bezugsberechtigte der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien freiwilligen Versicherung sind die/der Versicherte und, soweit mitversichert, auch deren/dessen Hinterbliebene.

### 1. Die Pflichtversicherung

## § 17

### Begründung der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

## § 18

### Versicherungspflicht

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen, vorbehaltlich des § 19, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an die Mitarbeiter,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 32) erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind;

Mitarbeiter im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 22). Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

(2) Wechselt eine/ein Pflichtversicherte/r von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.

(3) Diakonissen können aufgrund einer Sondervereinbarung versichert werden.

## § 19

### Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiter, die

- a) bis zum Beginn der Beteiligung/Mitgliedschaft ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
- d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als



drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Beteiligten der Kasse endet oder

- e) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 bzw. §§ 236 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 43 Satz 2 i. V. m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist oder
- f) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2-mal zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzen oder
- g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
- h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind oder
- j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag hin befreit worden sind oder
- k) nicht unter den Personenkreis des § 1 der Tarifverträge über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV/ATV-K) fallen oder fallen würden, wenn der Beteiligte einen dieser Tarifverträge anwenden würde oder
- l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden.

(2) 1Mitarbeiter mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zurückgelegt haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. 2Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. 3Wird das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für den Mitarbeiter, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hat.

(4) 1Für Mitarbeiter, die nach Absatz 1 nicht der Versicherungspflicht unterliegen, kann die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart werden. 2Diese Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kasse. 3Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## § 20

### Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

## § 21

### Beitragsfreie Pflichtversicherung

(1) 1Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. 2Dies gilt auch

- a) bei Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers oder
- b) wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b erlischt.

(2) Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung.

## § 22

### Ausbildungsverhältnisse

Auszubildende im Sinne der Satzung sind

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991,
- b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,
- c) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991,

in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare kirchliche Arbeitsrechtsregelungen fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge oder eine dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen fielen, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anwenden würde.

## 2. Die freiwillige Versicherung

## § 23

### Begründung der freiwilligen Versicherung

(1) 1Auf Antrag kann von Mitarbeitern oder für sie durch den Beteiligten eine freiwillige Versicherung begründet werden. 2Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

(2) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

(3) Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten ausgeschlossen werden.

(4) Die freiwillige Versicherung kann als Höherversicherung zur Pflichtversicherung begründet werden. Die Regelungen für die Pflichtversicherung gelten entsprechend, soweit nichts Besonderes geregelt ist.

(5) Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung zu beantragen. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

#### § 24

##### Beitragsfreie freiwillige Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers zum Monatsende beitragsfrei gestellt werden; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, beitragsfrei gestellt, wenn die/der Versicherte mit ihren/seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

#### § 25

##### Kündigung der freiwilligen Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Eine freiwillige Versicherung kann bei Ende der Beschäftigung zum Ablauf des Monats gekündigt werden, in dem der letzte Beitrag gezahlt wurde.

(2) Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung ihrer/seiner Beiträge verlangt.

#### § 26

##### Ende der freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung auch bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der freiwilligen Versicherung sowie bei Tod der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers.

### 3. Überleitung

#### § 27

##### Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung der Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
- b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Die Übertra-

gung von Versorgungspunkten kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufgeschoben werden. Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.

Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung – und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Absatz 1 Buchst. a entsprechend.

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

#### § 28

##### Einzelüberleitungen

(1) Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt,
- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Betriebsrente entstanden ist,
- d) bei einem Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten nach Erreichen eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Mitarbeiters, durchgeführt. Die/der Versicherte oder der Mitarbeiter hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

#### § 29

##### Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden die Beteiligung/Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1, können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 ausscheidet und in unmittelbarem Anschluss daran Beteiligter der Kasse wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Mitarbeiter eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.

### Dritter Teil

#### Versicherungsleistungen

##### Abschnitt I Betriebsrenten

#### § 30

##### Rentenarten

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

#### § 31

##### Versicherungsfall und Rentenbeginn

(1) Der Versicherungsfall wegen Alters aus der Pflichtversicherung tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) Der Versicherungsfall wegen Alters aus der freiwilligen Versicherung tritt am Ersten des Monats ein, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt, frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum Beteiligten. Für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindert sich die Leistung um 0,3 v. H.

(3) Der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(4) Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schrift-

lichen Antrag von der Kasse eine Betriebsrente gezahlt. Die Betriebsrente beginnt in den Fällen der Absätze 1 und 3 – vorbehaltlich des § 39 – mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Fall des Absatzes 2 beginnt die Betriebsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

#### § 32

##### Wartezeit

(1) Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchst. a erbracht wurden. Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. Das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(4) Für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.

#### § 33

##### Höhe der Betriebsrente

(1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro.

(2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Bei der Ermittlung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung im Rahmen der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen wurde.

(4) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 v. H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v. H. Diese Begrenzung gilt nicht in den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 2.

#### § 34

##### Versorgungspunkte

(1) Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- b) für freiwillige Beiträge – einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne der §§ 79 ff. EStG – (§ 67),

- c) für soziale Komponenten (§ 35) und  
d) als Bonuspunkte (§§ 66 und 68).

2Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. 3Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen unter gemeinüblicher Rundung berechnet.

(2) 1Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von vier v. H. des zusatzversicherungs-

pflichtigen Entgelts. 2Bei einer vor dem 1. Januar 2003 begonnenen Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

3Liegt die Beitragsleistung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 unter 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, wird der tatsächlich geleistete Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor nach Absatz 3 multipliziert.

(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v. H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

(4) 1Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. 2Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. 3Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 um 20 v. H. 4Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt.

### § 35

#### Soziale Komponenten

(1) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden.

(2) 1Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Ka-

lendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. 2Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(3) 1Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. 2Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die freiwillige Versicherung.

### § 36

#### Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) 1Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r,

hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. 2 Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind – nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. 3 Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. 4 Die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen. 5 Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) 1 Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen. 2 Dies gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

(3) 1 Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. 2 Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. 3 Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.

(4) Bei der Ermittlung der Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde.

### § 37

#### Anpassung der Betriebsrenten

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli – erstmals ab dem Jahr 2002 – um 1 v. H. ihres Betrages erhöht.

### § 38

#### Neuberechnung

(1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt.

(3) 1 Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. 2 Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung

eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. 3 Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(4) Für Hinterbliebene gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 39

#### Nichtzahlung und Ruhen

(1) 1 Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet. 2 Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.

(2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) 1 Die Betriebsrente ruht ferner, solange die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. 2 Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96 a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung.

### § 40

#### Erlöschen

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats,

- a) in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
- b) für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.

(2) Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer erlischt im Übrigen mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer geheiratet hat. Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen/Witwer gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 41

Abfindungen

(1) Betriebsrenten, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden. Wurden Betriebsrentenanteile nach §§ 10 a, 79 ff. EStG gefördert, wird die Betriebsrente nach Satz 1 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden.

(2) Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung können auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden werden. Überschreiten dabei die Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.

(3) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192	51	189
31	192	52	188
32	193	53	187
33	193	54	186
34	194	55	185
35	194	56	184
36	194	57	182
37	194	58	181
38	194	59	179
39	193	60	176
40	193	61	174
41	193	62	171
42	193	63	168
43	192	64	165
44	192	65	161
45	192	66	157
46	191	67	153
47	191	68	149
48	190	69	145
49	190	70	141
50	189		

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243	61	152
21	242	62	148
22	241	63	145
23	240	64	141
24	239	65	138
25	237	66	134
26	236	67	131
27	235	68	127
28	233	69	123
29	232	70	119
30	230	71	115
31	228	72	111
32	226	73	107
33	224	74	103
34	223	75	99
35	221	76	95
36	219	77	91
37	216	78	87
38	214	79	83
39	212	80	79
40	210	81	76
41	208	82	72
42	205	83	69
43	203	84	65
44	201	85	62
45	198	86	59
46	196	87	56
47	193	88	53
48	191	89	51
49	188	90	48
50	185	91	46
51	182	92	44
52	180	93	42
53	177	94	39
54	174	95	37
55	171	96	35
56	168	97	33
57	165	98	32
58	162	99	30
59	158	100 und älter	28
60	155		

## c) Betriebsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 und älter	12

(4) Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Rente. Dies gilt auch dann, wenn die Rente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(5) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(6) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

## § 42

## Rückzahlung und Beitragsrückserstattung

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

(4) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Mitarbeiteranteile an den Erhöhungsbeiträgen,
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Mitarbeiteranteile an den Erhöhungsbeträgen,

d) durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.

## § 43

Sonderregelung für Beschäftigte,  
die in der gesetzlichen Rentenversicherung  
nicht versichert sind

Für Mitarbeiter, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch einen von der Kasse zu bestimmenden Facharzt nachzuweisen. Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

## § 44

## Eheversorgungsausgleich

[wird ergänzt]

Abschnitt II  
Verfahrensvorschriften

## § 45

## Antrag auf Leistungen

(1) Die Kasse gewährt Leistungen nur auf Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über den Beteiligten einzureichen, bei dem der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

(2) Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

## § 46

## Entscheidung

(1) Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag auf Leistungen und über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis. Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre

Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

(3) Die Entscheidung ist mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Maßgabe des § 79 und die Folgen der Fristversäumnis zu versehen.

#### § 47

##### Auszahlung

(1) Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union überwiesen. Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse. Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Stirbt eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. Wer den Tod der/des Betriebsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(3) Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Rente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.

(4) Überzahlungen können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

#### § 48

##### Pflichten der Versicherten und Rentenberechtigten

(1) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
  - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld und Verletztengeld

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweise in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer die erneute Eheschließung,
4. bei Betriebsrenten für Waisen das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Darüber hinaus haben freiwillig Versicherte jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. Insbesondere sind mitzuteilen

- a) der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- b) die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- c) der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
- d) die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(4) Die Kasse kann die Betriebsrente zurückhalten, solange der Betriebsrentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommt.

(5) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

#### § 49

##### Abtretung von Ersatzansprüchen

Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Brutto-Betrags der Betriebsrente an die Kasse abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

#### § 50

##### Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

#### § 51

##### Versicherungsnachweise

(1) Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bis-



her insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. 2 Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. 3 Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. 4 Der Nachweis ist – soweit einschlägig – mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 bis 4 zu versehen. 5 Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, ist er um den Hinweis zu ergänzen, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.

(2) 1 Die Mitarbeiter können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Beteiligten schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.

(3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der Kasse schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

(4) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.

## § 52

### Ausschlussfristen

(1) 1 Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). 2 Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

(3) Auf die Ausschlussfrist ist in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hinzuweisen.

## Vierter Teil

### Finanzierung und Rechnungswesen

#### Abschnitt I Allgemeines

## § 53

### Kassenvermögen

(1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der Kasse.

(2) Die Mittel der Kasse werden

a) in der Pflichtversicherung durch Pflichtbeiträge und Sanierungsgelder,

b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen

sowie durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

## § 54

### Vermögensanlage

(1) 1 Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. 2 Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben. 3 Im Übrigen regelt die Kasse die Anlegung ihres Vermögens durch Richtlinien.

(2) 1 Der Vorstand bildet für die Anlage des Vermögens für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Ausschuss, der aus bis zu vier Mitgliedern des Vorstands sowie bis zu drei weiteren sachverständigen Mitgliedern besteht. 2 Der Vorstand bestellt den Vorsitzenden des Ausschusses. 3 Der Ausschuss ist nach Bedarf einzuberufen; er soll vor allen wichtigen Entscheidungen über Vermögensanlagen gehört werden.

## § 55

### Getrennte Verwaltung

(1) 1 Innerhalb des Kassenvermögens werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt, und zwar

a) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen (Abrechnungsverband P),

b) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten freiwilligen Beiträgen beruhen (Abrechnungsverband F), und

c) für alle übrigen Anwartschaften und Ansprüche (Abrechnungsverband S),

für die eigene versicherungstechnische Bilanzen erstellt werden. 2 Diese sind vom Verantwortlichen Aktuar (§ 6) zu testieren.

(2) 1 Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. 2 Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt.

## § 56

### Versicherungstechnische Deckungsrückstellungen

(1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche eingestellt.

(2) Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

## § 57

### Verlustrücklage

1 Zur Deckung von Fehlbeträgen ist für jeden Abrechnungsverband eine Verlustrücklage zu bilden. 2 Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses

zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

#### § 58

##### Rückstellung für Leistungsverbesserung

(1) Der Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird getrennt nach Abrechnungsverbänden in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt.

(2) Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

(3) Für die Bemessung der Bonuspunkte wird im Abrechnungsverband S die anteilige Rückstellung für Leistungsverbesserung um 95 v. H. eines fiktiven Zinsertrages erhöht. Der fiktive Zinsertrag bemisst sich nach der durchschnittlichen laufenden Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen gemäß dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der versicherungstechnischen Bilanz jeweils aktuellen Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Um den Erhöhungsbeitrag nach Satz 1 wird der Fehlbetrag für den Abrechnungsverband S erhöht.

#### § 59

##### Deckung von Fehlbeträgen

(1) Ergibt sich im Abrechnungsverband P ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann, kann die Kasse den Pflichtbeitrag erhöhen.

(2) Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat beschlossen.

#### § 60

##### Verwaltungskosten und Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand der Kasse) sind im Voraus durch einen Haushaltsplan zu veranschlagen.

(3) Die Kasse hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Die Jahresrechnung besteht aus:

- a) dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
- b) dem Lagebericht,
- c) der Rechnung über die Verwaltungskosten.

(5) Für die Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen sowie die mit der Versicherungsaufsicht getroffenen Vereinbarungen.

## Abschnitt II Pflichtversicherung

#### § 61

##### Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Der Beteiligte ist Schuldner der

- a) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1 und Abs. 2) und
- b) Sanierungsgelder (§ 63)

einschließlich einer durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.

#### § 62

##### Pflichtbeiträge

(1) Der Pflichtbeitrag ist in Höhe von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu zahlen.

(2) Sofern Arbeitsrechtsregelungen im Beitrittsgebiet dies vorsehen, leisten Beteiligte folgende Pflichtbeitragsätze:

ab 1. Januar 2002	1 v. H.,
ab 1. Januar 2003	2 v. H.,
ab 1. Januar 2004	2 v. H.,
ab 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005	3 v. H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Versorgungspunkte werden entsprechend dem Verhältnis von tatsächlich geleistetem Beitrag zum Pflichtbeitrag von 4 v. H. erworben. Beteiligte im Beitrittsgebiet können ab 1. Januar 2002 den Pflichtbeitrag von 4 v. H. zahlen; weiterhin kann der Pflichtbeitrag zu jedem Jahresersten bis 2005 auf Antrag des Beteiligten auf 4 v. H. erhöht werden.

(3) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Mitarbeiter,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Beteiligten zu einem anderen Beteiligten der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 übertreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,

- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung), sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung zu verdoppeln. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Mitarbeiter, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind. Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(4) Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 begonnen, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV

ATZ), soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

#### § 63

#### Sanierungsgeld

[wird ergänzt]

#### § 64

[offen]

#### § 65

#### Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern

Die Beiträge und Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Beiträge und Sanierungsgelder, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v. H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz zu verzinsen.

#### § 66

#### Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. Dabei werden, soweit nicht § 58 Abs. 3 zur Anwendung kommt, die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt.

(2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht. Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

### Abschnitt III

### Freiwillige Versicherung

#### § 67

#### Beiträge

(1) Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist die/der Versicherungsnehmer/in.

(2) Die Beiträge sind in gleich bleibender Höhe monatlich zu entrichten; Einmalzahlungen können zugelassen werden. Die Kasse kann Mindestbeiträge festlegen.

(3) § 65 Satz 3 gilt entsprechend für rückständige Beiträge innerhalb der gleichen Lebensaltersstufe.

#### § 68

#### Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. § 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht.

#### Fünfter Teil

### Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis 31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts

#### Abschnitt I Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

##### § 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. Die am Tag vor Inkraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

- a) Für Neuberechnungen gilt § 38 mit der Maßgabe, dass zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 zu berücksichtigen sind. Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.
- b) § 36 Abs. 3 und §§ 39 bis 52 gelten entsprechend.
- c) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

(4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort.

(5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

##### § 70

Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

(1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versiche-

rungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.

(3) § 69 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor Inkraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

##### § 71

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt II Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

##### § 72

Grundsätze

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend §§ 73 und 74 ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden den Versorgungskonten (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften).

(2) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses – ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 – aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(3) Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

##### § 73

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten. § 35 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 bereits erfüllt waren.

(2) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und des § 35 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung, für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie Zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungs-Vomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

(3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

(4) Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen

Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis 31. Dezember 2002 dem Beteiligten den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3 c Buchst. a und b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) mitzuteilen. Der Beteiligte hat die Daten an die Kasse zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

#### § 74

##### Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). Freiwillige Weiterversicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.

(2) Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(3) Für Beschäftigte im Beitragsgebiet, für die § 108 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gilt, findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Startgutschriften nur nach § 35 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung berechnet werden und der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für diese Beschäftigten gilt die Wartezeit als erfüllt.

(4) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 2 entsprechend.

### Abschnitt III Sonstiges

#### § 75

##### Sterbegeld

(1) Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 und 8 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535 Euro,
im Jahr 2003	1.500 Euro,
im Jahr 2004	1.200 Euro,
im Jahr 2005	900 Euro,
im Jahr 2006	600 Euro,
im Jahr 2007	300 Euro.

Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

#### § 76

##### Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

Für Mitarbeiter, für die schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002 eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist zusätzlich ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Beteiligten zu zahlen, soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt. Die sich aus dem übersteigenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind mit 3,25 zu multiplizieren.

#### § 77

##### Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Mitarbeiter

Die Mitarbeiter, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung bis 31. Dezember 1997 durchgeführt wurde und die seinerzeit keine Erklärung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung abgegeben haben, sind weiterhin nicht zu versichern.

#### § 78

##### Beteiligungsvereinbarungen mit Einzelpersonen

Bestehende Beteiligungsvereinbarungen mit Einzelpersonen nach § 10 Abs. 1 Buchst. d der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung werden als freiwillige Versicherungen fortgeführt.

### Sechster Teil

#### Rechtsweg

#### § 79

##### Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 45 Abs. 1) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach deren Zustellung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Kasse einzulegen und zu begründen. Die Kasse legt die Beschwerde dem Vorstand vor, sofern sie dem Beschwerdebegehren nicht entspricht.

(2) Die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Klage (§ 80) und die Folgen der Fristversäumnis zu versehen.

#### § 80

##### Klage

(1) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde (§ 79) ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Zustellung die Klage zulässig entweder

- a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen dem Antragsteller und der Kasse vereinbart wird, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch das Schiedsgericht nach dem in

der Verfahrensordnung für das Schiedsgericht geregelten Verfahren erfolgen soll (Schiedsvertrag),

oder

- b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

(2) Die Klage zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Kasse einzureichen und zu begründen; die Kasse gibt die Klageschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung oder im Einverständnis der am Schiedsgerichtsverfahren Beteiligten im schriftlichen Verfahren. Eine mündliche Verhandlung muss stattfinden, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts dies verlangt. Das Schiedsgericht entscheidet nicht über Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 1041 ZPO).

(4) Das Schiedsgericht fertigt die Schiedssprüche aus und stellt sie den Verfahrensbeteiligten zu.

(5) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei. Soweit der Kläger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlasst, kann das Schiedsgericht ihm diese ganz oder teilweise auferlegen.

#### § 81

##### Zustellungen

Zustellungen sollen, falls die Beteiligten einen Bevollmächtigten bestellt haben, an diesen, andernfalls an die Beteiligten selbst bewirkt werden. Förmliche Zustellungen im Beschwerde- und Schiedsgerichtsverfahren können unmittelbar durch die Post entweder durch Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben gegen Rückschein bewirkt werden.

### Siebter Teil

#### In-Kraft-Treten

#### § 82

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der Satzung in der Fassung der 39. Satzungsänderung. Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

(2) Anstelle von § 19 findet bis 31. Dezember 2002 § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. § 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

(3) Soweit bis 31. Dezember 2002 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

D a r m s t a d t , den 26. Juni 2002

### Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

#### – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. R u n g e

Vorsitzender

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 122 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO).**

Vom 8. Mai 2002. (KABI S. 263)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 6. Mai 2002 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG; RS 770) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABI S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird.

##### § 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975 (KABI S. 353), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Februar 2002 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 6. März 2002, KABI S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 16 b Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Ist dem Ehegatten des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin aufgrund kirchlichen Rechts eine Dienstwohnung, für die kein Nutzungsentgelt zu entrichten ist, zugewiesen und leben die Ehegatten nicht getrennt, steht dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin lediglich Ortszuschlag der Stufe 1 und gegebenenfalls Ortszuschlag ab Stufe 3 zu.«

2. Es wird folgender neuer § 17 b eingefügt:

»§ 17 b Jubiläumsumwendungen (Ergänzung zu § 39 BAT). § 39 BAT findet mit folgender Ergänzung Anwendung:«

In Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

»Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die bei demselben Dienstgeber vor dem 1. Januar 2002 zurückgelegten Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV –, auch wenn sie unterbrochen waren.«

3. Es wird folgende Fußnote zu § 17 b angefügt:

»Fußnote zu § 17 b: Als bei demselben Dienstgeber zurückgelegte Zeiten gelten nicht die Zeiten früherer Dienstverhältnisse bei anderen Dienstgebern im Bereich des kirchlichen Dienstes im Sinne des § 11 DiVO.«

4. Der bisherige § 17 b wird § 17 c.

5. § 18 Absatz 5 wird gestrichen.

##### § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Juni 2002 in Kraft.

M ü n c h e n , den 8. Mai 2002

Im Auftrag: Rainer B ö t t n e r

Oberkirchenrat

Leiter des Landeskirchenamts

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 123 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.**

Vom 20. April 2002. (ABl. S. 221)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit der nach Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel I

Artikel 55 der Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

(1) Die Pröpste müssen ordinierte Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode für die Zeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Stellen der Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des

betreffenden Propsteibereichs für jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Werden aus ihrer Mitte weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen der Pfarrerausschuss zu hören.

(3) Schlägt die Kirchenleitung nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.

(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zu Stande, ist das Amt des Propstes neu auszuscheiden.

##### Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

F r a n k f u r t a m M a i n , den 20. April 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst im Süden Spaniens

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für ihre deutschsprachige Pfarrstelle an der

#### Costa del Sol mit Sitz in Marbella/Malaga

dort, wo viele Urlaub machen oder als Residenten leben ab 1. Februar 2003 für sechs Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Wir erwarten, dass er/sie

- Freude an intensiv nachgehender Seelsorge,
- Ideen und inneres Engagement für die Arbeit mit Touristinnen und Touristen,
- ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität,
- Einfühlungsvermögen, Toleranz und soziales Engagement sowie
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen mitbringt und bereit ist, dabei lange Wege und häufige Fahrten auf sich zu nehmen.

Schwerpunkt der Arbeit sind:

- situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in Marbella, Fuengirola, Torre del Mar, Torrox Costa,

- Ausbau der Tourismusseelsorge an der Costa del Sol (Langzeit- und Kurzaurlauber),
- ökumenische Zusammenarbeit,
- pastorale Begleitung der ansässigen evangelischen Christen deutscher Sprache,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule der Provinz Malaga und Marbella.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich oder telefonisch angefordert werden beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96-1 26

Fax: (05 11) 27 96-7 25

Bewerbungsfrist: 31. August 2002 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

### Evangelische Kirche der Union

PfarrerIn Dr. Hanna Kasparick wird mit Wirkung vom 1. August 2002 für die Dauer von sechs Jahren zur Direktorin des Predigerseminars beim Domstift zu Brandenburg an der Havel in ein Dienstverhältnis auf Zeit gemäß § 101 PfdG berufen.

B e r l i n , 14. Juni 2002

Kirchenkanzlei



## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 116\* Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie. Vom 22. März 2002. . . . . 161
- Nr. 117\* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG. EKD). Vom 25. Juni 2002. . . . . 166
- Nr. 118\* Berufung der Mitglieder des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7./8. Dezember 2001. . . . . 166
- Nr. 119\* 38. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. . . . . 167
- Nr. 120\* 39. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. . . . . 169
- Nr. 121\* Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. . . . . 170

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 122 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO). Vom 8. Mai 2002. (KABl. S. 263) . . . . . 191
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 123 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 20. April 2002. (ABl. S. 221) 191

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst . . . . . 192
- Personalnachrichten . . . . . 192





**H 1204**

**EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0